

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0438/2026**

öffentlich

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 05.03.2026       |
| Bearbeiter: Susanne Melcher                       | Wahlperiode 2024 - 2029 |

| Beratungsfolge       | Termin     | Abstimmung | Ja   Nein   Enthaltung |
|----------------------|------------|------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Cobbel | 13.04.2026 | empfohlen  | 3   0   0              |
| Stadtrat             | 29.04.2026 |            |                        |

**Betreff:** Berufung stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Cobbel

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Hagen Schwieger

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr

ab dem 29.04.2026

für die Dauer von zwei Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

der Ortsfeuerwehr Cobbel zu berufen

**Finanzielle Auswirkungen:**

| Kosten des Vorhabens        | Mittel bereits veranschlagt |    |               |      | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|----|---------------|------|---|
|                             | X                           | Ja |               | Nein |   |
|                             | Jahr 2026                   |    |               |      |   |
| EUR                         | Produkt-Konto:              |    | 12600.5421100 |      |   |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei |                             |    |               |      |   |

**Anlagen:**

Berufungsvorschlag der Sitzung der OFW Cobbel am 28.02.2026

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EGem Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Schwieger hat den Führungslehrgang als „Gruppenführer“ abgeschlossen. Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von sechs Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ noch notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Schwieger hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren